

1. Staatliche Vorgaben und grundsätzliche Regelungen

1.1 Die staatliche Vorgabe ist die **Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen** (Nds.MasterVO-Lehr) vom 2. Dezember 2015¹. Gemäß § 8 MasterVO-Lehr wird von Studierenden der Universität Osnabrück beim Studium der modernen Fremdsprachen **Englisch, Französisch** und **Spanisch** zur Erlangung des Master of Education das Nachstehende gefordert:

“¹Ist [...] Englisch, Französisch, [...] oder Spanisch Unterrichtsfach, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Die Hochschule kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden. ⁴Ist auch das weitere Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich. ⁵Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisch oder bildungswissenschaftlich orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthalts angerechnet werden.“

1.2 Ein Auslandsaufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet der eigenen Studienfächer ist dann **studienrelevant**, wenn die während des Aufenthalts im Ausland hauptsächlich ausgeübten Tätigkeiten entweder direkt mit den Inhalten und Erfordernissen des Studiums bzw. des angestrebten (Lehramts-) Abschlusses im erkennbaren Zusammenhang stehen oder aber die hauptsächlich ausgeübten Tätigkeiten einen das Studium ergänzenden Kompetenzgewinn in Bezug auf außerschulische Berufsfelder und professionelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fremdsprachlichen Praxis erkennen lassen.

Studienrelevant sind somit insbesondere ein universitäres Studium, die Unterrichtstätigkeit an einer Schule, aber auch andere, der professionellen fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz förderliche Tätigkeiten. Letztere können auch Praktika umfassen, die in Bezug auf das zweite Studienfach relevant bzw. anrechenbar wären. Um Studienrelevanz in diesem Sinne zu gewährleisten, ist der Auslandsaufenthalt während des Studiums (B.A. oder M.A.) oder in der Übergangszeit zwischen Bachelor- und Masterstudium zu absolvieren. Touristische Aufenthalte reichen nicht aus, ebenso Aufenthalte, die erkennbar anderen als den oben genannten Zwecken dienen.

Die Anerkennung eines studienrelevanten Auslandsaufenthaltes wird auf Antrag (vgl. Punkt 4) vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. der jeweils zuständigen fachlichen Vertretung bescheinigt (vgl. Anlage auf Seite 4). Dem Antrag sind alle Bescheinigungen beizulegen, durch welche die erforderlichen Kriterien (Dauer, Aufenthaltsland bzw. Sprache, Studienrelevanz) nachgewiesen werden können.

1.3 Beispiele und Hinweise für einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt:

- Bei der Absolvierung eines Auslandsstudiums sollten die Studierenden Studienleistungen an der Hochschule im Ausland erwerben. Das andere Unterrichtsfach sollte auch an der ausländischen Hochschule studiert werden.
- Es wird empfohlen, entsprechende Studienleistungen schon vor Antritt des Auslandsaufenthalts zwischen der deutschen und ausländischen Universität zu vereinbaren (*learning agreement*).
- *Assistant teacher* bzw. *FremdsprachenassistentInnentätigkeit*.
- Eine FremdsprachenassistentInnentätigkeit kann als *Fachpraktikum* angerechnet werden, wenn die Ziele des entsprechenden Praktikums im Ausland erreicht werden (vorherige Anmeldung, Einbeziehung in das Studium durch vorher abgesprochenen Bericht und ggf. Lehrveranstaltung).
- *Praktika*, wenn das Kriterium der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz fördernden Tätigkeit zutrifft (z.B. nicht Arbeit auf dem Bauernhof oder in der Fabrik am Fließband u.dgl. mit geringen Sprachkontakten, nicht Jobs gemeinsam mit deutschsprachigen Freunden und dgl.)
- Studierende, die das studierte Fach als (eine) *Muttersprache* haben, müssen einen Aufenthalt von mindestens 3 Monaten im jeweiligen Sprachraum vorweisen.
- Ein entsprechender Auslandsaufenthalt wird ggf. auf Antrag durch *BAföG* bezuschusst.

¹ (Nds.GVBl. Nr. 21/2015 S. 350), – VORIS 20411 –

1.4 Befreiung vom studienrelevanten Auslandsaufenthalt

Aus einem zwingenden, schwerwiegenden persönlichen Grund kann eine Ausnahme nach § 8 Satz 2 MasterVO-Lehr zugelassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft auf Antrag der oder des Studierenden.

2. Universitäre Regelungen

2.1 Es ist vorgesehen, dass in jedem der in Frage kommenden Institute eine **Institutsbeauftragte** oder ein **Institutsbeauftragter** für studienrelevante Auslandsaufenthalte, Auslandssemester vom Vorstand benannt wird.²

Die Institutsbeauftragten beraten die Studierenden insbesondere bei der Planung **vor Antritt** des Auslandsaufenthalts.

Die Feststellung, ob es sich um einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt handelt, wird i.d.R. von der oder dem jeweiligen **Institutsbeauftragten** getroffen.

2.2 Weitere Anhaltspunkte für einen studienrelevanten dreimonatigen Auslandsaufenthalt können in den Beratungen der Institute und des [International Office](#) erfolgen.

3. Vorgehensweise bei der Planung eines Studienseesters oder eines dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum

3.1 Die Studierenden beschaffen sich zunächst selbst Informationsmaterial über die Möglichkeiten zur Durchführung eines Auslandsaufenthalts und nehmen Kontakt zu den Institutsbeauftragten und dem [International Office](#) auf.

3.2 Wenn im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt ein Schulpraktikum abgeleistet werden soll (z.B. ein ASP oder ein BFP/EFP, sofern FremdsprachenassistentInnentätigkeit angestrebt wird), melden sich diese Studierenden zusätzlich im Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung ([ZLB](#)) und informieren sich dort über die Möglichkeiten der Absolvierung des gewünschten Schulpraktikums.

4. Anerkennung von erbrachten gleichwertigen Tätigkeiten als dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem entsprechenden Sprachraum

4.1 Die Studierenden legen Belege über einen entsprechenden Auslandsaufenthalt bei der oder dem jeweiligen **Institutsbeauftragten** vor, lassen sich ggf. beraten, in welcher Weise die gewonnenen Erfahrungen des Auslandsaufenthalts bei der Planung des begonnenen Studiums berücksichtigt werden können und stellen nach der Darlegung ihres Anliegens einen formlosen Antrag auf Anerkennung.

4.2 Die jeweilige Institutsbeauftragte oder der jeweilige Institutsbeauftragte entscheidet, ob die erbrachte Tätigkeit als dreimonatiger studienrelevanter Aufenthalt in einem entsprechenden Sprachraum anerkannt wird.

5. Bestätigung des nachzuweisenden Auslandsaufenthalts und Ausstellung eines Nachweises

5.1 Studierende, die einen anerkannten Auslandsaufenthalt abgeleistet haben, legen dem [PATMOS](#) den von der jeweiligen **Institutsbeauftragten** oder dem jeweiligen **Institutsbeauftragten** zu bestätigenden Nachweis über einen mind. dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem entsprechenden Sprachraum (**vgl. Anlage auf Seite 4**) vor.

² Die aktuellen Institutsbeauftragten werden auf Seite 3 dieses Dokuments genannt.

INSTITUTSBEAUFTRAGTE FÜR DEN AUSLANDSAUFENTHALT:

Institut für Anglistik und Amerikanistik (IfAA): Unterrichtsfach Englisch

Prof. Dr. Peter Schneck

Neuer Graben 40
49074 Osnabrück

Raum: 41/123

Telefon: 0541/969-4412

E-Mail: peter.schneck@uni-osnabrueck.de

Institut für Romanistik/Latinistik (IRL):

Unterrichtsfach Französisch

Unterrichtsfach Spanisch

Prof.in Dr. Andrea Grewe

Neuer Graben 40
49074 Osnabrück

Raum: 41/306

Telefon: 0541/969-4477

E-Mail: andrea.grewe@uni-osnabrueck.de

Bescheinigung über die Absolvierung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts beim Studium moderner Sprachen

Herr/Frau _____

Matrikel-Nr.: _____

immatrikuliert in einem lehramtsbezogenen BA/MA-Studiengang an der Universität
Osnabrück mit der/den modernen Sprache/n

Englisch *

Französisch

Spanisch

wird hiermit die Absolvierung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts bestätigt.

Datum

Unterschrift der bzw. des Institutsbeauftragten
Englisch /Französisch /Spanisch

* Entsprechendes bitte ankreuzen

Siegel des Fachbereichs bzw. Stempel der prüfenden Person

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung bzw. für die Zeugnisausstellung in Studiengängen mit dem Abschluss *Master of Education* – moderne Sprache/n als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums dem Mehrfächer-Prüfungsamt (PATMOS) im StudiOS, Raum 19/312-314, Neuer Graben 27, vorzulegen.

Postanschrift: Universität Osnabrück
Mehrfächer-Prüfungsamt (PATMOS)
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück

Sprechzeiten: vgl. Homepage unter
<http://www.uni-osnabrueck.de/?id=781>